

Beitragssordnung des Kita Pelikan e.V.

§ 1 Grundlage

Diese Beitragssordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder.

Die Grundlage für diese Beitragssordnung findet sich in § 5 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus als aktives oder passives Mitglied (zur Definition vergleiche § 4 der Satzung)

§ 3 Beitragshöhen

3.1 Aktive Mitgliedschaft

- Jedes aktive Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 30,00 Euro zu zahlen. Der Mitgliedbeitrag fällt je Familie jedoch höchstens einmal an.
- Jedes aktive Mitglied hat darüber hinaus eine monatliche Pauschale in Höhe von 85,00 € für die obligatorische Teilnahme an der Verpflegung zu entrichten. Die v.g. Pauschale fällt pro Familie für jedes Kind höchstens einmal an.

3.2 Passive, fördernde Mitgliedschaft

- Jedes passive Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 25,00 Euro zu zahlen. Dieser Mitgliedbeitrag fällt je Familie jedoch höchstens einmal an.
- Ein freiwilliger höherer Beitrag ist möglich. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

3.3 Abweichende Fälligkeiten

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

§ 4 Zahlungsform

Alle Zahlungen gem. § 3 sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen. Das Vereinskonto wird bei der Stadtsparkasse Mönchengladbach geführt, IBAN: DE59 3105 0000 0000 0484 21

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Gebühren

Die Aufnahmegebühr beträgt 50 Euro je Mitglied und wird mit dem ersten Mitgliedsbeitrag zusammen eingezogen. Die Aufnahmegebühr fällt je Familie jedoch höchstens einmal an.

§ 6 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 7 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit der Mitgliedschaft.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01.08.2025 in Kraft.